

Postulat Schmid / Kohler (SP) für einen besseren Baumschutz in der Gemeinde

1 TEXT

Der Gemeinderat wird eingeladen, eine Regelung analog des Baumschutzreglementes der Stadt Bern (BSchR; SSSB 733.1) zu prüfen.

Begründung:

Der Baumschutz unserer Gemeinde beschränkt sich auf eine Liste geschützter Objekte; das Fällen solcher Bäume bedarf einer Bewilligung. Darüber hinaus ist für das Fällen von nicht geschützten Bäumen in der Regel keine Bewilligung erforderlich, ungeachtet des Stammumfangs.

In der Stadt Bern gelten hier strengere Schutzregeln, die sich je nach Baumschutzzone A und B, Überbauungsordnungen oder Wald unterscheiden. So sind in der Stadt Bern alle Bäume im Aareschutzgebiet und in der Innenstadt ab 30 Zentimeter Stammumfang geschützt (Schutzzone A) und das Fällen daher bewilligungspflichtig. Im übrigen Gemeindegebiet sind Bäume mit einem Stammumfang ab 80 Zentimeter geschützt (Schutzzone B).

Ein besserer Baumschutz, auch in unserer Gemeinde, wäre nicht nur generell ökologisch sinnvoll, sondern insbesondere auch der Biodiversität zuträglich.

Muri bei Bern, 11.09.2019

E. Schmid, A. Kohler

M. Reimers, R. Racine, B. Schneider, J. Brunner, B. Schneider, I. Schnyder, P. Rösli, G. Brenni, L. Lehni, C. Klopstein, H. Beck, W. Thut, B. Häuselmann, K. Jordi, L. Hennache (17)

2 STELLUNGNAHME DES GEMEINDERATS

Aus Sicht der Ökologie, der Biodiversität sowie wegen der Veränderung des Klimas ist es dem Gemeinderat sehr wichtig, einen ausreichenden Baumschutz in der Gemeinde zu gewährleisten. Bäume haben einen deutlich abkühlenden Effekt auf das Mikroklima und ihr Erhalt wird daher immer wichtiger.

I. Ausgangslage

In der Gemeinde gilt aktuell folgende Reglementierung:

1. Spezifische im Zonenplan/Baureglement geschützte Objekte

Gestützt auf Artikel 70.1 des Baureglements 1994 der Gemeinde Muri bei Bern (nachfolgend: Baureglement) sind im Zonenplan bezeichnete Lebensräume und Objekte geschützt und dürfen weder beseitigt noch beeinträchtigt werden.

Artikel 70.3 des Baureglements legt Folgendes fest:

4.4 Einzelbäume, Baumgruppen und -reihen, Alleen, Hochstammobstgärten und Parkanlagen	Art. 70.3 ⁹⁾ ¹ Einzelbäume, Baumgruppen und -reihen, Alleen, Hochstammobstgärten und Parkanlagen prägen das Orts- und Landschaftsbild innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes, dienen dem ökologischen Ausgleich und sind zu erhalten und zu pflegen. ² Beseitigen eines Baumes oder das Entfernen wesentlicher Teile davon ist bewilligungspflichtig. ³ Gefällte Bäume oder natürliche Abgänge sind an derselben Stelle oder in unmittelbarer Nähe durch gleichwertige standortheimische Arten zu ersetzen.
---	---

Im Einzelnen umfasst der Schutz folgende Bäume:

Einzelbäume/Baumgruppen: Auflistung der geschützten Einzelbäume/Baumgruppen im Anhang VI Baureglement. Es sind 207 Objekte geschützt (Einzelbäume und Baumgruppen). Der Schutz betrifft total 312 Bäume.

Alleen: Auflistung der geschützten Alleen im Anhang VI Baureglement. Es sind 25 Objekte geschützt.

Hochstammobstgärten: Auflistung der geschützten Obstgärten im Anhang VI Baureglement. Es sind 21 Objekte geschützt.

Parkanlagen: Auflistung der geschützten Parkanlagen im Anhang VI Baureglement. Es sind 9 Objekte geschützt. Für die Fällung eines Baumes innerhalb einer Parkanlage ist eine Baubewilligung notwendig, falls es sich um ein wesentliches Element der Parkanlage handelt (Verfahren analog wie bei der Fällung von einem geschützten Einzelbaum).

Zur Fällung von geschützten Bäumen bzw. zur Beseitigung von wesentlichen Teilen der oben aufgelisteten Objekte wird eine Bewilligung in Form einer Baubewilligung benötigt. Bewilligungsbehörde ist das Regierungsstatthalteramt (Artikel 41 Absatz 3 des Naturschutzgesetzes). Das Regierungsstatthalteramt holt dafür bei der Gemeinde einen Umweltfachbericht ein. Die Gemeinde erstellt 3-6 Umweltfachberichte pro Jahr.

Die Kosten für das Bewilligungsverfahren sowie für die Publikation betragen insgesamt ca. CHF 1'200.00 – 2'000.00.

Das Bewilligungsverfahren ist administrativ damit aufwändig und für die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller kostspielig.

2. Bäume ohne spezifischen Schutz

Für Bäume, welche nicht explizit unter Anhang VI des Baureglements (Liste der kommunalen Schutzobjekte) enthalten sind, gilt Artikel 11 des Baureglements:

3.2 Bäume und Hecken und ökologisch wichtige Flächen	Art. 11 Auf die vorhandenen Bäume, Hecken, Sträucher und ökologisch wichtigen Flächen ist bei Bauvorhaben und Umgebungsgestaltungen Rücksicht zu nehmen. Ist ihre Entfernung unvermeidlich, sind sie angemessen zu ersetzen. Es sollen bevorzugt einheimisch standortgerechte Pflanzen verwendet werden.
--	--

Die unverbindliche Formulierung dieses Artikels erschwert die Umsetzung. Zudem erfolgt die Fällung nicht geschützter Bäume in den meisten Fällen ohne Kenntnis der Bauverwaltung/Umweltfachstelle.

II. Fazit

Der Gemeinderat ist aufgrund dieser Ausgangslage bereit, eine Verbesserung des Baumschutzes zu prüfen. Bei dieser Prüfung möchte er nicht nur die Regelung der Stadt Bern, sondern auch alternative Lösungsmöglichkeiten prüfen.

3

ANTRAG

Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Gemeinderat, folgenden

Beschluss

zu fassen:

Überweisung des Postulats.

Muri bei Bern, 9. Dezember 2019

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident Die Sekretärin-Stv.

Thomas Hanke Corina Bühler